

ÖPUL 2023

Bewirtschaftung von Bergmähdern

STAND Dezember 2022

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft Gemeinsame Agrarpolitik Österreich





ÜBERSICHT

Die Prämie wird für Bergmähder gewährt, die über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze liegen und aufgrund ihrer Hangneigung, Lage oder Erreichbarkeit schwierig zu bewirtschaften sind. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Mahd von Bergmähdern gegenüber einer Beweidung der Flächen entstehen.

ZIELSETZUNG 2

Die Maßnahme dient dem Erhalt der Kulturlandschaft und dem Schutz der Biodiversität durch eine standortangepasste Land- und Forstwirtschaft.

Außerdem trägt die Maßnahme zum Schutz, zum Erhalt und zur Wiederherstellung naturschutzfachlich wertvoller Arten und Lebensräume bei.

TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN 3

3.1 VERTRAGSZEITRAUM

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt mindestens 4 Jahre und läuft bis 31. Dezember 2028.

Beginn	Vertrags	Vertragszeitraum	
01.01.2023	6 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)	
01.01.2024	5 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)	
01.01.2025	4 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)	

TEILNAHMEFÄHIGE FLÄCHEN

Es kann ausschließlich mit Bergmahdflächen teilgenommen werden. Bergmähder sind extensive Mähflächen über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze, wobei mehr als die Hälfte der Schlagfläche über 1.200 m Seehöhe liegen muss. Die Seehöhe über 1.200 m kann im eAMA im INVEKOS-GIS mittels dem Legendeneintrag "Gebietsabgrenzungen/Seehöhe > 1200 m" eingeblendet werden.

Bergmähder müssen über der Seehöhe des Heimbetriebes liegen und grenzen in der Regel nicht unmittelbar an die eigenen Heimbetriebsflächen an. Die Seehöhe kann im Register unter "Extras" gemessen werden. Bei Almbetrieben kann die Bergmahdfläche auch unter der Almbetriebsstätte liegen. Mehr als die Hälfte der Schlagfläche muss jedoch über 1.200 m Seehöhe liegen.

Hinweis:

Es besteht keine Kombinationspflicht mit anderen Maßnahmen, es muss nicht mit allen Bergmahdflächen des Betriebes an der Maßnahme teilgenommen werden und es gibt keine Mindestteilnahmefläche.

4 FÖRDERBEDINGUNGEN

4.1 MAHD

Bei der Bewirtschaftung der Bergmähder hat zumindest jedes zweite Jahr eine vollflächige Mahd inklusive Verbringung des Mähgutes zu erfolgen. Es darf jedoch maximal eine Mahd pro Jahr durchgeführt werden. Die Fläche zu mähen und anschließend das Erntegut liegen zu lassen oder die Fläche zu häckseln ist für die Erfüllung der Förderverpflichtungen nicht ausreichend.

Bergmähder dürfen grundsätzlich nicht beweidet werden. Zulässig ist aber eine Nachweide der Fläche ab dem 16. August. Die Nachweide ab dem 16. August ist jährlich zulässig, d.h. auch in einem Jahr, in dem keine Mahd erfolgt.

4.2 DÜNGEMITTEL

Auf den Maßnahmenflächen muss sowohl auf die Ausbringung von Düngemitteln als auch von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm verzichtet werden. Ausgenommen davon ist die bedarfsgerechte Ausbringung von Festmist, wobei dieser nur in seiner ursprünglichen Form ausgebracht werden darf (nicht in Wasser aufgelöst). Da sämtliche Düngemittel (außer Festmist) verboten sind, ist auch der Einsatz von Kalkdüngern etc. nicht zulässig. Die Ausbringung von eigenen häuslichen Abwässern ist zulässig.

4.3 PFLANZENSCHUTZ

Auf allen Maßnahmenflächen ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen. Die erlaubten Mittel können online auf www.betriebsmittelbewertung.at abgefragt werden.

5 BEANTRAGUNG

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Die Maßnahme "Bewirtschaftung von Bergmähdern" muss vor Verpflichtungsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen.
- Der letzte Einstieg in die Maßnahme ist mit dem Förderjahr 2025 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2024).
- Während der Laufzeit der Maßnahme kann bis spätestens am 31. Dezember 2025 mit einzelnen oder allen Flächen in die Maßnahmen "Naturschutz" oder "Ergebnisorientierte Bewirtschaftung" umgestiegen werden.

5.1 CODES

In der Feldstücksliste des Mehrfachantrages sind Bergmähder mit der Schlagnutzungsart "Bergmähder" zu beantragen. Im Jahr der Mahd hat die Angabe je nach Mähverfahren zusätzlich mit dem Code BM1 (Mahd mit Traktor oder Mähtrak), BM2 (Mahd mit Motormäher) oder BM3 (Mahd mit Sense oder Motorsense) zu erfolgen. Die tatsächliche Bewirtschaftung wird im Zuge von Vor-Ort-Kontrollen überprüft.

Erfolgt keine Mahd, so ist die betroffene Fläche im jeweiligen Jahr mit BM0 zu codieren. Die nicht die Mahd betreffenden Auflagen müssen allerdings auch im Jahr der Codierung mit BM0 eingehalten werden.

Beispiele:

- Eine Bergmahdfläche wird mit dem Motormäher gemäht. Das Ausmähen von einzelnen Bäumen und Felsblöcken erfolgt mit der Sense. Die Fläche ist mit BM2 zu codieren.
- Eine Bergmahdfläche wird mit einem Mähtrak gemäht. Die betroffene Fläche ist mit BM1 zu codieren.
- Eine relativ ebene Bergmahdfläche wird vom Antragsteller mit der Sense gemäht. Die betroffene Fläche ist mit BM3 zu codieren.

6 HÖHE DER PRÄMIE

	Keine Mahd (BM0)	0 Euro/ha
Bergmähder	Mahd mit Traktor oder Mähtrak (BM1)	350 Euro/ha
	Mahd mit Motormäher (BM2)	550 Euro/ha
	Mahd mit Sense oder Motorsense (BM3)	900 Euro/ha

Die Prämienhöhe ist je nach Mähverfahren festgelegt. Wenn keine Mahd erfolgt, kann auch keine Prämie gewährt werden. Bergmähder sind hinsichtlich der Prämie mit keiner anderen ÖPUL-Maßnahme kombinierbar (ausgenommen punktförmige Landschaftselemente im Rahmen der Maßnahmen "Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung" und "Biologische Wirtschaftsweise").

IMPRESSUM: Informationsblatt "ÖPUL 2023 – Bewirtschaftung von Bergmähdern" der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, Telefax: +43 50 3151-295, E-Mail: oepul@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.